

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. Februar 1925.

Inhalt:

Bekanntmachungen: 61) Volkstrauertag am 1. März d. J.; 62) Aufwertung von Vermögensanlagen.

Bekanntmachungen.

61) G.-Nr. I. 863.

Volkstrauertag am 1. März d. J.

Die Verfügung vom 12. d. M. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 d. J., betreffend kirchliche Beteiligung am Volkstrauertag, dem Sonntage Invokavit, dem 1. März d. J., wird hierdurch allen Inhalts aufgehoben, da die Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen Beteiligung hinfällig geworden sind.

Schwerin, den 20. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

62) G.-Nr. I. 751.

Aufwertung von Vermögensanlagen.

Deutscher
Evangelischer Kirchenausschuß.
K. A. 388.

Berlin=
Charlottenburg 2, den 11. Februar 1925.
Fehensstr. 3.

Namens der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen deutschen evangelischen Landeskirchen habe ich bereits mehrfach zu der Frage der Aufwertung Stellung genommen. An den Aufwertungsausschuß des vorigen Reichstags habe ich unter dem 27. September 1924 — K. A. 2257 — eine eingehende Darlegung des Standpunktes des evangelischen Christenvolkes zu dieser wichtigen Frage gerichtet. Da mir diese Eingabe an den Aufwertungsausschuß ebenso wie die unter dem 1. August 1924 — K. A. 1806 — an denselben Aufwertungsausschuß übersandte Abschrift meiner Eingabe vom gleichen Tage an den Herrn Reichskanzler nach der Auflösung des Reichstags unerledigt zurückgesandt worden ist, so erscheint es mir notwendig, die Frage dem Aufwertungsausschuß des neuen Reichstags gegenüber erneut aufzugreifen.

Die evangelischen Landeskirchen und die weitaus überwiegende Mehrzahl der evangelischen Kirchengemeinden haben vor dem Kriege ihr Kapitalvermögen in den als mündelsicher bezeichneten Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen, sowie in Hypotheken angelegt. Durch die Entwertung dieser Vermögensanlagen ist der wirtschaftliche Bestand der evangelischen Landeskirchen auf das schwerste betroffen, und ist es heute unmöglich geworden, die christliche Liebestätigkeit, die bei der Not unseres Volkes dringender als jemals vorher nötig wäre, in auch nur einigermaßen ausreichendem Umfange auszuüben. Hierdurch leiden die Unmündigen, die Schwachen und Armen und alle von der Not des Lebens Betroffenen, denen die mannigfachen kirchlichen Stiftungen und die Anstalten der Inneren Mission früher nicht nur geistige Pflege, sondern auch starke materielle Stützung gewährt haben.

Aber es handelt sich nicht allein um das der Kirche und damit der christlichen Liebestätigkeit verloren gegangene Vermögen, sondern um eine elementare Forderung der Gerechtigkeit, deren Stimme alle in der inneren Politik Deutschlands maßgebenden Personen hören sollten. Die evangelischen Landeskirchen haben, ebenso wie andere dem öffentlichen Wohl dienende Organisationen, immer wieder auf die Lage der Erwerbsunfähigen, der Rentner und Mündel hingewiesen, welche durch die Geldentwertung nicht allein um ihr materielles Gut, sondern auch um ihr bis dahin so oft bezeugtes unbedingtes Vertrauen in die staatliche Gerechtigkeit und die Sicherheit ihres Gemeinwesens gekommen sind. In vielen Fällen waren sie, ebenso wie die evangelischen Landeskirchen und Kirchengemeinden, durch Vorschriften zur Anlegung ihres Vermögens in mündelsicherer Weise gezwungen. Zum anderen glaubten sie den Versprechungen der Staatslenker, daß die als mündelsicher bezeichneten Vermögensanlagen dies tatsächlich seien. Die evangelischen Landeskirchen, welche es immer für eine vornehme Pflicht der Kirche erachtet haben, den Staatsgedanken zu festigen, beklagen die durch die Geldentwertung eingetretene Lockerung des Staatsgefühls auf das tiefste, wie sie auch selber, gerade wegen ihrer mit der Tat befundeten Einstellung zum Staat, infolge der eingetretenen Entwicklung von einer Einbuße an Vertrauen bei den beteiligten kirchlichen Kreisen bedroht werden. Sie weisen alle verantwortlichen Personen darauf hin, welche verderblichen Folgen eintreten müssen, wenn nicht das Vertrauen wieder hergestellt wird.

Durch die 3. Steuernotverordnung sollten die in der Aufwertungsfrage einander entgegenstehenden Interessen der Gläubiger und Schuldner gerecht ausgeglichen werden. Dieses Ziel hat aber die Verordnung nicht erreicht. Abgesehen von den in ihr zahlreich enthaltenen Unklarheiten und Widersprüchen, die ihre Auslegung und Anwendung teilweise bis zur Undurchführbarkeit erschweren, sind auch ihre Grundzüge unbillig und unzutreffend. Das meiste darüber ist so oft gesagt, daß ich es nicht zu wiederholen brauche. Das evangelische Kirchenvolk erwartet um der Gerechtigkeit willen eine wesentliche Umgestaltung dieser Verordnung.

Es sei noch erwähnt, wie verhängnisvoll es wäre, die Aufwertung nur auf diejenigen Mitglieder zu beschränken, die immer noch in der glücklich zu nennenden Lage waren, ihre Anleihestücke und Hypotheken bis heute behalten zu können. Andere, welche in furchtbarster Not ihre Wertpapiere für ein Nichts hingegeben haben, sollten leer ausgehen?

Es bedarf keiner Erwähnung, daß dem Spekulanten, der auf die Aufwertung billig erworbener Papiere hofft, evangelischerseits nicht das Wort geredet werden

folll, aber den in ihrem Vermögen und Vertrauen geschädigten notleidenden Bevölkerungskreisen, den Armsten und Pflegebedürftigsten, denen, die durch Gesetz zu dieser Vermögensanlage gezwungen waren, sowie endlich den Kirchen und der Inneren Mission muß geholfen werden, soweit es die Lage des Staates und der Wirtschaft nur irgend zulassen.

An den Aufwertungsausschuß des Reichstages
in Berlin, Reichstagsgebäude.

Der Präsident.

D. Dr. Rapler.

Die vorstehende Eingabe des Herrn Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an den Aufwertungsausschuß des Reichstags wird hierdurch bekanntgegeben.

Schwerin, den 19. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

Seite 40
(leer)